

Nahwärmeversorgung „Gründungsviertel“ in 23552 Lübeck

Preis- und Informationsblatt mit Wärmepreisen und Preisänderungsbestimmungen

gültig für das Abrechnungsjahr vom 01.01.2023 – 31.12.2023

Energetische Qualität der Wärmeversorgung (Stand Kalenderjahr 2021)			Angaben nach
Anteil der eingesetzten Energieträger im Gesamtenergiemix	Erdgas	100 %	FFVAV § 5 Abs. 1 Nr. 2 lit. a
Anteil der eingesetzten erneuerbaren Energien im Gesamtenergiemix		0%	FFVAV § 5 Abs. 3
Treibhausgasemissionen bezogen auf die erzeugte Wärmeinheit (berechnet)	CO ₂ -Äquivalent	289 g/kWh	FFVAV § 5 Abs. 1 Nr. 2 lit. b
Primärenergiefaktor (nach Kappungsverfahren)	fp	0,55	FFVAV § 5 Abs. 3
Wärmenetzverlust	Netzeinspeisung - Wärmeabgabe = Netzverlust	790,0 MWh/a - 780,4 MWh/a = 9,6 MWh/a	AVBFernwärmeV § 1a (2)

Für die Lieferung von Wärme erhebt das Unternehmen die im Folgenden angegebenen Preise. Die vom Kunden für die Wärmelieferung zu zahlende Vergütung setzt sich zusammen aus Leistungspreis und Arbeitspreis.

1. Wärmepreise

Leistungspreis (LP)

Der Leistungspreis beträgt jährlich:

Zeitraum	Netto €/kW x Jahr	Endpreis ¹ €/kW x Jahr
01.01. - 31.03.	125,80	134,60
01.04. - 30.06.	125,97	134,79
01.07. - 30.09.	126,37	135,21
01.10. – 31.12.	126,63	135,49

Der jährliche Leistungspreis berechnet sich aus der vertraglich vereinbarten Leistung multipliziert mit dem Endpreis.

Arbeitspreis (AP)

Der Arbeitspreis beträgt zuzüglich CO₂-Wärmepreisaufschlag auf Basis BEHG^a:

Zeitraum	Netto-Preis gemäß PG-Klausel Ct/kWh	Aufschlag BEHG ^a Ct/kWh	Netto-Preis Gesamt Ct/kWh	Endpreis ¹ Gesamt Ct/kWh
01.01. - 31.03.	24,392	0,993	25,385	27,161
01.04. - 30.06.	22,352	0,993	23,345	24,980
01.07. - 30.09.	12,166	0,993	13,159	14,080
01.10. – 31.12.	6,837	0,993	7,830	8,378

¹inkl. Mehrwertsteuer

In den ausgewiesenen Endpreisen ist die derzeit gültige MwSt. in Höhe 7 % enthalten.

^aBEHG

Aufschlag gemäß Brennstoffemissionshandelsgesetz siehe Preisindizes sowie Punkt 2 und 2.4



Preisanpassung:

Der jährliche Leistungspreis berechnet sich nach der folgenden Formel:

$$LP = LP_0 \times \left(0,80 + 0,10 \frac{I}{100,2} + 0,10 \frac{L}{88,88} \right) \text{ €/a und Jahr}$$

Preisindizes:

- LP ₀	=	Basisleistungspreis	=	121,75 €/kW und Jahr
- L -	=	Lohnindex (Basis 2020)	zum 01.01.2023	= 103,7
			zum 01.04.2023	= 103,9
			zum 01.07.2023	= 104,4
			zum 01.10.2023	= 105,1
- I -	=	Investitionsgüterindex (Basis 2015)	zum 01.01.2023	= 116,8
			zum 01.04.2023	= 118,0
			zum 01.07.2023	= 120,7
			zum 01.10.2023	= 122,1

Der Arbeitspreis für die gelieferte Wärmemenge berechnet sich nach der folgenden Formel (PG-Klausel):

$$AP = AP_0 \times \left(0,70 \frac{EGIX}{20,365} + 0,20 \frac{I}{100,2} + 0,10 \frac{L}{88,88} \right) \text{ in €/MWh}$$

Preisindizes:

- AP ₀	=	Basisarbeitspreis	=	39,20 €/MWh
- EGIX -	=	European Gas Index	zum 01.01.2023	= 170,853
			zum 01.04.2023	= 155,643
			zum 01.07.2023	= 79,870
			zum 01.10.2023	= 40,219
- L -	=	Lohnindex (Basis 2020)	zum 01.01.2023	= 103,7
			zum 01.04.2023	= 103,9
			zum 01.07.2023	= 104,4
			zum 01.10.2023	= 105,1
- I -	=	Investitionsgüterindex (Basis 2015)	zum 01.01.2023	= 116,8
			zum 01.04.2023	= 118,0
			zum 01.07.2023	= 120,7
			zum 01.10.2023	= 122,1

Berechneter CO₂-Wärmepreisaufschlag gemäß BEHG für 2023 = 9,93 €/MWh

Umrechnungsfaktor kWh in MWh 1.000 kWh = 1 MWh

2. Preisänderungsbestimmungen

2.1 Die Anpassung des Leistungspreises und des Arbeitspreises aufgrund veränderter Preisindizes erfolgt jeweils zum Anfang eines Kalendervierteljahres.

Die Preise ändern sich mit Wirkung vom 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober eines jeden Jahres. Dabei wird jeweils zugrunde gelegt:

- ◆ zum 1. Januar das arithmetische Mittel der Indexziffern für den European Gas Index (EGIX) von Juli bis September des Vorjahres, das arithmetische Mittel der Indexziffern für Investitionsgüter von Juli bis September des Vorjahres, der Lohnindex mit dem Stichtag 1. Juli des Vorjahres sowie dem sich aus den für das aktuelle Kalenderjahr geltenden CO₂-Kosten nach BEHG für Erdgas ergebenden Wärmepreisaufschlag,
- ◆ zum 1. April das arithmetische Mittel der Indexziffern für den European Gas Index (EGIX) von Oktober bis Dezember des Vorjahres, das arithmetische Mittel der Indexziffern für Investitionsgüter von Oktober bis Dezember des Vorjahres, der Lohnindex mit dem Stichtag 1. Oktober des Vorjahres sowie dem sich aus den für das aktuelle Kalenderjahr

- geltenden CO₂-Kosten nach BEHG für Erdgas ergebenen Wärmepreisaufschlag,
- ◆ zum 1. Juli das arithmetische Mittel der Indexziffern für den European Gas Index (EGIX) von Januar bis März des laufenden Kalenderjahres, das arithmetische Mittel der Indexziffern für Investitionsgüter von Januar bis März des laufenden Kalenderjahres, der Lohnindex mit dem Stichtag 1. Januar des laufenden Kalenderjahres sowie dem sich aus den für das aktuelle Kalenderjahr geltenden CO₂-Kosten nach BEHG für Erdgas ergebenen Wärmepreisaufschlag,
 - ◆ zum 1. Oktober das arithmetische Mittel der Indexziffern für den European Gas Index (EGIX) von April bis Juni des laufenden Kalenderjahres, das arithmetische Mittel der Indexziffern für Investitionsgüter von April bis Juni des laufenden Kalenderjahres, der Lohnindex mit dem Stichtag 1. April des laufenden Kalenderjahres sowie dem sich aus den für das aktuelle Kalenderjahr geltenden CO₂-Kosten nach BEHG für Erdgas ergebenen Wärmepreisaufschlag.
- 2.2 Die genannten Bestandteile der Preisänderungsklauseln werden folgendermaßen ermittelt:
Als Lohnindex -L- gilt der Index der Tarifverdienste, Wochenarbeitszeit: Früheres Bundesgebiet/Neue Länder, Quartale, Index der tariflichen Stundenverdienste ohne Sonderzahlung, WZ08-D-05 Energie- und Wasserversorgung; Entsorgung u.a., veröffentlichte Quartalswerte, WZ-Code: 62221-0004; Daten online verfügbar unter www-genesis.destatis.de/genesis/online; Suche nach 62221-0004.
Als Investitionsgüterindex -I- gilt der auf eine Nachkommastelle gerundete 6-Monatsdurchschnitt der vom Statistischen Bundesamt monatlich veröffentlichten Indexziffer für Erzeugnisse Investitionsgüterproduzenten WZ-Code: 61241-01; Daten online verfügbar unter www-genesis.destatis.de/genesis/online; Suche nach 61241-01., laufende Nr. 3
Als Gaspreisindex – EGIX – gilt der auf drei Nachkommastellen gerundete 3-Monatsdurchschnitt des European Gas Index, veröffentlicht auf der Seite der European Energy Exchange (EEX), Leipzig.
Der CO₂-Wärmepreisaufschlag errechnet sich aus den sich ergebenden Mehrkosten für die Wärmeerzeugung mit Erdgas durch den CO₂-Preis gemäß BEHG – es gilt der im Brennstoffemissionshandelsgesetz (Einführung in 2021) festgelegte Kostensatz für Erdgas in €/t für das aktuelle Kalenderjahr – bezogen auf die an die Endkunden abgegebene Wärmemenge.
Werden die Indexziffern des Statistischen Bundesamtes auf eine neue Basis gestellt, so werden die Ziffern der bis dahin gültigen Basis mit dem Verkettungsfaktor umgerechnet.
- 2.3 Der Anspruch auf Preisänderungen besteht zu den genannten Zeitpunkten. Die Anpassung der Preise bedarf zu ihrer Wirksamkeit keiner Vorankündigung. Die sich ergebenden Preise werden auf volle 0,01 Euro auf- bzw. abgerundet.
- 2.4 Sollten einzelne Bestandteile der Preisänderungsklauseln nicht mehr veröffentlicht werden, so treten an deren Stelle jeweils die diesen Werten hinsichtlich der Voraussetzungen weitestgehend entsprechenden veröffentlichten Werte. Sollten die Preisänderungsklauseln in einzelnen Teilen oder insgesamt nicht mehr als üblicher Maßstab für Wärmeerzeugungs- und/oder Fortleitungskosten allgemeine Verwendung finden, so bleibt eine Anpassung an die geänderten Verhältnisse vorbehalten.
- 2.5 Die genannten Preise gelten bei Warmwassermessung auf der Sekundärseite.
- 2.6 Sollten Steuern, Abgaben, Gebühren oder sonstige staatlich veranlasste Belastungen oder Entlastungen, die die Beschaffung, Erzeugung, Verteilung (Lieferung und Netznutzung) oder den Verbrauch von Wärme betreffen, wirksam werden oder sich verändern, so ist EAM Natur Energie berechtigt, dem Kunden Belastungen entsprechend in Rechnung zu stellen und verpflichtet, Entlastungen entsprechend an den Kunden weiterzugeben. Die Weitergabe einer neuen oder geänderten Umlage erfolgt entsprechend der vorgenannten Regelung, sofern die Umlage nicht ohnehin Bestandteil der Preisanpassungsklausel bzw. deren Indizes ist.
- 2.7 Die Ablesung der Wärmemengenzähler erfolgt zum Ende des Abrechnungsjahres. Bei einer Preisanpassung im laufenden Abrechnungsjahr erfolgt keine separate Ablesung.